



Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark Brandenburg

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1860

LXXXI. Markgraf Johann schließt mit den Klosterjungfrauen zu Zehden einen Abfindungsvertrag, am 29. September 1555.

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-55515](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-55515)

No. XLIV. vom 20. März 1452.) Vnd Vns — gebeten haben, das Wir — solchen Brief bestättigen möchten, mit Bericht, das sie vnd ihre Vorfahren sieder dem Dato des Briefs alles, was darin ausgedruckt, in Gebrauch gehabt; das haben wir angesehen vnd — denselbigen (Brief) bestättiget etc. Zu Vrkund mit vnserm — Insiegel etc. Gegeben zu Cölln an der Spree, Freytags nach Trium Regum vnd Christi Geburt Tausend Fünfhundert vnd darnach im Funfzehenden Jahre.

Nach einer alten Copie. Alte Copien sind ferner noch erhalten von:

Markgraf Johannis Confirmation, gegeben auf dem Schlosse Küstrin, Mittwochs nach Oculi, Christi Geburt im Jahre 1536,

Kurfürst Johann Georgs, gegeben zu Küstrin, Sonntag nach Judica, Christi Geburt im Jahre 1571,

Kurfürst Georg Wilhelms, gegeben zu Küstrin, den 20. März 1623, und

Kurfürst Friedrich Wilhelms, gegeben zu Küstrin, den 16. November 1643.

LXXXI. Markgraf Johann schließt mit den Klosterjungfrauen zu Zehden einen Abfindungsvertrag, am 29. September 1555.

Von Gottes gnaden Wier Johannes, Marggraff Zue Brandenburg, Zu Stettin, Pommern, der Calsueben, Wenden, in Schlesiën Zue Crossen Hertzog, Burggraff Zu Nürnberg vnd Fuerst Zue Ruegen etc., Bekennen vnd thuen Kund mit diesem Brieffe vor Vns, Vnsere Erben vndt nachkommen Marggraffen Zue Brandenburg vnd sonsten Voor Jedermenniglich, Nachdeme Vns die Andechtigen, Vnsere liebe getrewe, die gantze Versamlunge des Juncfrawen Closters Zehden, nun Zum obern Demütiges fleiß angelanget vnd gebeten, weil es nicht in ihrem Vermögen, des Closters einkommen vnd gueter nach notturst vorzustehen, Dodurch auch solche Gueter in allerley verderb vnd schmellerung gedeyen möchten, Dafs wier ihnen Zue gnaden die Zeit ihres Lebens vnd weil sie im Closter bleiben würden, ein benantes Zu ihrer Vnterhaltung Zuegeben vnd solche Closters gueter dogegen an Vns Zunehmen geruheten, Mit angehefften erbieten, Vns darauf alle vnd iede gemeltes Closters gerechtigkeiten, herligkeiten, nützungen, aufstehende schulden vndt gueter, inmahen berürtes Closters solliche von Alters vnd biefsber im besitz vnd gebrauch gehabt, nichts dauon aufgenommen, gantz vnd gahr abzutreten vndt Vns dieselbigen sambt ihren dorueber habenden schriftlichen Vhrkunden Kegen einzureumen vnd Zuevergeben.

Dafs wier Vns demnach auf solche bitte vnd erbieten heuten dato berürter Vnterhandlung halben mit bemelter Versamlung endtlichen vnd Zue grunde verglichen folgend gestaltd vnd also, Do sich nu begeben, das eine oder mehr Juncfrawen mit Tode abgehen würde, oder aber etzliche die Zweyhundert floren Mütze Landeswehrunge begehren vnd nehmen würde, welche Zweyhundert floren doch allewege auf vergleichunge vnd bewilligunge Vnsrer vnd einer ieder Jung-

frawen stehen sol vnd also mitt abgelegt würde, So sol des, so auf die gantze Versamlunge Inhalts eines lunderlichen anchlages, wan der Closter Jungfrawen weniger den Vierzehnen sein würden, Ihnen allemahl nach der Perfohn der minnerunge der Vierzehnen abgekürzt werden.

Zum andern haben wir den Jungfrawen gewilliget, das alle Silberne vnd vergülte Spangen sollen gewogen vnd verkauffet werden, vnd was dorauf gelöst, sol der gantzen Versamlunge Zum besten aufgeliehen werden, Dauon ihnen auch der abnutz fuer vnd fuer, es seind der Perfohnen viel oder wenig, in solcher Versamlunge vnverhindert bleiben vnd folgen solle.

Hierauff folget das ordentliche deputaat, so auf solche versamlunge geordnet vnd gewiedemet:

Erstlichen Brenholtz Zu notturfft ihrer Küchen, wie biess anhero geschehen, sol wochentlich in solcher anzahl auch verschaffet werden, Item es sol ihnen alle Jahr Zway Pfund Pfeffer auf solche Versamlunge gegeben werden, ist auf II floren angeschlagen worden, Item Drey Virthell von einer Tonnen Herring, in der Fasten vor fünf gülden vnd Vier groschen, Item Drey gemeste Schweine, als eines auf Ostern, Zway auf Fastnacht, vor neuen gülden angeschlagen, Item Drey floren vor einen halben Ochsen auf Petri vnd Pauli, item Zwölff gemeste Gense auff Burchardi, dauon anderthalb gülden, Item Fünf gülden vor Zehen Kelber von Ostern biess auf Bartholomei, Item Zwölff gülden achten Zwenzig groschen vor newenzehen Hammel von Bartholomei biess auf Fastnach, Item einen gülden achten Zwenzig groschen vor Fünf Scheffel weizen auf Fastnacht vnd Weinachten, Item einen gülden vor Zway gantze Schmehr auff Ostern vnd Weinachten Zum Kholl, Item Sechs groschen vor Wecken aufs neue Jahr, Item einen gülden vor einen scheffel Mohn in der Fasten, Item Vierdehalben gülden vor Sieben Scheffel erbsen in der Fasten, vierdehalben Gülden vor Vierdehalb scheffel hanffkörner, auch in der Fasten, Item Sechzehnen floren vor ein Thon Rinderen Putter, Item Vier gülden vor Zway Thunen Saltzes, Item newenzehen gülden sechzehnen groschen vor sechs vnd Zwanzig Thunnen Bier, thuet auff die woche eine halbe Thunnen, vndt dobey neben von einem ieden gebrawe Zu ihrer notturfft Kostend, so viel sie des bedörffen.

Hierauff folget, was man einer ieden Jungfrawen insunderheit giebet: ein halb Viertel Erbsen auf ide im Aduente, thuet auf Vierzehnen Perfohnen achten Zwanzig groschen, Item eine Mandel herbest Keese auf iede, thuet auf sie alle Zway gülden Zwanzig groschen, item ein Feslein von Sechs stüchichen den Jungfrawen, die Fes vol vber mitt Biehe, thuet Zway gülden Zwanzig groschen, Item der Jungfrawen einen Gülden Zue Fischegeldt, thuet auf sie alle Vierzehnen gülden, item Ider Jungfrawen Zway gulden Kleidergeldt, wie gebreuchlich, thuet Achten Zwanzig gülden, Item ieder Jungfrawen Drey Brodt sambt ihrer Wardt vnd Zway Brodt auf die Jungen Jungfrawen, so sie der bey sich haben würde, alle tage, thuet aufs Jahr Zwentzig scheffel, inmahen die Brodte itzt gebacken werden, machet an gelde auf eine, den Scheffel Zu Acht groschen angeschlagen, funf gülden, thuet auf Sie alle Siebenzig gülden.

Welches allefs wir Vns des ihnen Jerlichen vnd wochentlichen auf ihr erfordern folgen Zuelassen gewilliget vnd Zuegesaget vndt sie imgleichen doran friedtlich Zuesein vnd mit vnterthenigem Danck anzunehmen vorsprochen, Gereden hiermit bey Vnsen Fürstlichen Wirten vnd wahren worten genannten Jungfrawen vnd consent solches alles auf benante Zeit vndt Fehle, wie solches oben stückweise gefatzet vnd verordnet, ohne allen abgang auf ihr erfordern vollen Zulassen, Vnd befehlen hierauff ernstlich allen vnsern heubt- vnd beuehlichesleuten der ortt, das ihr solches vnweigerlich genannten Jungfrawen Jerlichen vnd wöchentlich ohne einigen abgang vndt inmahen oben vnterfeidlich gefatzet, sollen Zuekommen lassen, ohne einige wegerung oder aufschlocht. Des

Zue Vhrkund steter, Vester vnd vnwiederrifflicher haltung seindt dießer schriftten Zwey eines lautes gemacht, So beyde mit Vnserm Marggraff Johansen Zue Brandenburg Pitzier Ringk vnd der genanten Versamlung grofen Marien siegel bekräftiget, Dafs eine Zue Vnsern henden genommen vnd das andere der ganzen versamlunge deß Jungfrawen Closters Zuestellen lassen. Geschehen Zue Zehden, am tage Michaelis deß heiligen Ertz Engells, nach Christi Vnsern lieben herrn Seeligmachers geburds, Im Tausend Funfhundert vnd fünf vnd Funfzigsten Jahre.

Aus einer alten Copie.

LXXXII. Markgraf Johann erneuet die Regulirung der Rechte, Abgaben und Dienste der Stadt Mohrin, am 26. November 1567.

Von Gottes Gnaden Wir Johans, Marggraff tzu Brandenburgk, zu stettin, Pommern, der Casuben, Wenden vndt in Schlesien tzu Croßen Hertzogk, Burggraff zu Nürnbergk vnd Fürst zu Rügen, Bekennen öffentlich mit diesem brieße vor Vns, Vnsere Erben vnd Nachkommen Marggrafen zu Brandenburgk Vndt sonst Allermenniglich. Als dann Vnsere liebe getrewen Rathman vnd gantze Gemeine vnser Stadt Moryn von Vnserm herrn vnd Vater seliger Vndt milder gedechtnus ein Privilegium erlangt, Darin Ire freyheit, Auch was sie Vns vnd vnser herrschafft zuthun schuldigh, außgedruckt, das dann etlichermassen veraltet Ist, Vnd Vns demütigh gebeten, Inen solch Ir Privilegium, zu Vormeidung der Irrung vnd Vnwillen, widerumb zuuornewen, zuuorklaren Vnd auch von newen zu bestettigen vnd Confirmiren, Das wir Inn ansehung Irer fleißigen vnd demütigen bitte, Auch Irer getrewen willigen Dienste Vndt außs sonderm gnaden, den Rathmannen vnd gantzen Gemein vnser Stadt Morin Ir alte hergebrachte freiheit, nutzung vnd gebrauch, Auch gute gewonheiten von newem aufgericht, bestettigt Vndt Confirmiret habenn, Voller geder weise vnd Zum Ersten Sollen sie habenn vnd behalten, wie vonn alters geschehenn, einen freyen Kahn auf dem Morinischen Sehe, Auch auf allen andern Seen auf dem Felde zu Moryn gelegen, mögen sie die Fischereien mit dem kleinen Zew nach Irem gefallen vermieten, Desgleichen die Röringe dafelbst, Aufgenommen den See, die Frawlage genannt, so Asmuß Schönbecken zustehet. Das Hegeholtz Im Felde sollen sie Hegen, Vns vnd Inen zugute. Was aber von Elsholtz auf dem Morinischen Felde außser des gemelten Hegeholtzes stehet, mugen sie sich wie von alters gebrauchenn, Doch Vns vnser Kawel vor außs behalten. Vnd ob die von Moryn hiebeuoren gegen guter wartunge der Morinischen Heiden vnd derselben Bereit, freyheit an baw vnd brenholtze gehabt haben, So Ist doch die heide also gewartet wordenn, Das lizo wenig oder vahlst kein bawholtz noch brennholtz außser wenig aufgeschlagenes Jungen holtzes zu befinden, Darauf erfolget, Das man sich mit den Morinischen Verglichen vnd Verabschiedet, Wann wir Inen die Wartunge oder Bereytl aufkundigen wurden, das sie allsdan auch weitter an noch auf solcher Morinischen Heiden sich der gerechtigkeit des holtzes nicht sollen anmassen noch gebrauchen. Die weil nu solche aufkundigung geschehen, Die Morinische Heide auch von vnsern Knechten ane Ire zulage berittenn Vndt Inn verwarunge genommen Ist, So sollen sie sich dakegen